

Veröffentlichung von Beschlüssen der 433. Sitzung am 28.01.2022

Der Landesdenkmalrat hat beschlossen, folgenden Beschluss der 433. Sitzung des Landesdenkmalrats am 28. Januar 2022 zu veröffentlichen:

Green Deal: Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Beschluss:

„Der LDR begrüßt die Maßnahmen der EU zur Verwirklichung eines klimaneutralen Europa bis 2050 ausdrücklich. Zur Würdigung des positiven Beitrags der Denkmalpflege bei der Erreichung dieser Ziele und zum Schutz des gebauten kulturellen Erbes nimmt der Landesdenkmalrat zur Neufassung der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)“ wie folgt Stellung:

1. Energieeffizienz beziehen auf gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes

Der Landesdenkmalrat hält es für zwingend, dass bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestands der gesamte Lebenszyklus nicht nur von neuen, sondern auch bestehenden Gebäuden in den Blick genommen und ganzheitlich betrachtet wird. Die bisher vorgesehene Beschränkung lediglich auf neue Gebäude lässt wesentliche Potentiale zur Energieeinsparung ungenutzt. Grundsätzlich ist bei der klimarelevanten Bewertung von Gebäuden die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch zu berücksichtigen. Die im derzeitigen EPBD-Entwurf vorgesehene Berechnung der Gesamtenergieeffizienz muss daher überarbeitet werden. Der Landesdenkmalrat sieht hier ein gravierendes Defizit des Entwurfs, das beseitigt werden muss. Der sachgerechte Bewertungsmaßstab für die Energieeffizienz eines Gebäudes muss der Energieeinsatz ab Herstellung aller Baustoffe und Bestandteile sowie der Betriebsenergie über den gesamten Lebenszyklus sein. Zu näheren Einzelheiten verweist der Landesdenkmalrat auf Ziffer 3 seiner Resolution vom 26.11.2021.

2. Beitrag der Denkmalpflege zur CO₂-Senkung

Der Landesdenkmalrat fordert deshalb, den aktiven Beitrag der Denkmalpflege zur Senkung der Treibhausgasemissionen stärker zu gewichten und vor allem den hohen kulturellen Wert des denkmalgeschützten Erbes durch individuelle Lösungen bei der

energetischen Optimierung von Gebäuden zu erhalten.

3. Anpassung der EU-Vorschriften im Denkmalsbereich

Der Landesdenkmalrat hält den neu geschaffenen Art. 5 Abs. 2 EPBD-Entwurf zur Umsetzung dieser Ziele für nicht geeignet. Er fordert, dass die bisherige Ausnahmeregelung in Art. 5 Abs. 3 in folgender Fassung aufgenommen wird:

„Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden:

a) Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz, soweit die Erfüllung der Anforderungen die Substanz oder das Erscheinungsbild

beeinträchtigen;

b) Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden; ...“

Nur diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Wert der Denkmäler erhalten werden kann, gleichwohl aber den Anliegen der energetischen Optimierung möglichst gut Rechnung getragen werden kann. Da die denkmalgeschützte Bausubstanz nur rd. 2–3 % des Gesamtgebäudebestands ausmacht, werden durch die Beibehaltung der Ausnahmeregelung die Zielsetzungen des EU Green Deal nicht in Frage gestellt.

4. Kulturerbe ist Schlüsselfaktor europäischer Identität

Der LDR stimmt mit der EU-Kommission überein, dass das Kulturerbe nicht nur ein Schlüsselfaktor für den Aufbau einer europäischen Identität ist, die auf gemeinsamen Werten beruht, sondern darüber hinaus auch einen essentiellen Beitrag zur europäischen Wirtschaft leistet, weil es Innovation, Kreativität und Wirtschaftswachstum entscheidend fördert. Der materielle und substanzielle Schutz von Denkmälern, der durch nationales Kulturerbe- resp. Denkmalschutzrecht festgelegt ist, muss daher bei der Umsetzung der neuen Energieeffizienzbestimmungen erhalten bleiben (s. Art. 3 Abs. 3 Satz 6 EUV). Energetische Veränderungen dürfen daher nur nach Maßgabe der denkmalschutzrechtlichen Vertretbarkeit im Einzelfall erfolgen. Er verweist dazu auf seinen Beschluss zur Neufassung und Änderung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) sowie der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) vom 29. Oktober 2022 und seine Resolution zum europäischen Green Deal vom 26. November 2021.“